

Bundesgesetzblatt

für die Republik Österreich

Jahrgang 1923

Ausgegeben am 10. Jänner 1923

4. Stück

14. Gesetz: Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.
 15. Gesetz: Schaffung von Ehrenzeichen für verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des österreichischen Roten Kreuzes, der Volksgesundheit und Sanitätspflege in Österreich.
 16. Gesetz: Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.
 17. Verordnung: Auflassung der Unterhaltsbezirkskommissionen.
 18. Verordnung: Prüfungsstagen für Bewerber um ein Schifferpatent zur Führung von Dampfschiffen auf der Donau.
 19. Verordnung: Bilanzmäßige Überschüsse der Versicherungsanstalten.

14.

Bundesgesetz vom 3. November 1922 über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

(1) Für 25jährige und 40jährige eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens wird ein Ehrenzeichen geschaffen.

(2) Die Ausstattung des Ehrenzeichens und die Bedingungen seiner Verleihung werden durch Verordnung bestimmt.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.

| | | |
|-----------|-----------|------------|
| Seipel | Gainisch | Kraft |
| Frank | | Schmitz |
| Waber | | Grünberger |
| Kienböck | | Baugoin |
| Buchinger | | Odehnal |
| | Schneider | |

15.

Bundesgesetz vom 3. November 1922 über die Schaffung von Ehrenzeichen für verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des freiwilligen Hilfswesens des österreichischen Roten Kreuzes oder sonstiges gemeinnütziges und wohlthätiges Wirken im Interesse der Volksgesundheit und der Sanitätspflege in Österreich.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

(1) Verdienste auf dem Gebiete des freiwilligen Hilfswesens des österreichischen Roten Kreuzes oder sonstiges gemeinnütziges und wohlthätiges Wirken im Interesse der Volksgesundheit und der Sanitätspflege Österreichs werden durch die Verleihung von Ehrenzeichen vom Roten Kreuze gewürdigt. Die Ehrenzeichen können nach Maßgabe und Art der Verdienste abgestuft werden.

(2) Die Ausstattung der Ehrenzeichen und die Bedingungen ihrer Verleihung werden durch Verordnung bestimmt.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.

| | | |
|-----------|-----------|------------|
| Seipel | Gainisch | Kraft |
| Frank | | Schmitz |
| Waber | | Grünberger |
| Kienböck | | Baugoin |
| Buchinger | | Odehnal |
| | Schneider | |